

Umsetzungshandreichung zur Richtlinie

„Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken“

vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 21.10.2020

1.	Verteilung des Overheads und Einrichtung des Zulage-Fonds	1
1.1.	Quartalsweise Verteilung und Zuweisung des Drittmitteloverheads.....	1
1.2.	Einrichtung und Mittelzufluss zum Zulage-Fonds	1
1.3.	Quartalsweise Beantragung und Gewährung von Zulagen aus dem Zulage-Fonds.	1
2.	Höhe der Zulagen und Zeitraum der Gewährung der Zulage aus dem Zulage-Fonds	1
2.1.	Höhe der Zulage	1
2.2.	Höhe der Zulage bei mehreren projektverantwortlichen Personen	1
2.3.	Höhe der Zulage für Professor*innen, die bereits Zulagen zur Einwerbung von Drittmittelprojekten aus geltenden Berufungs-/Zielvereinbarungen erhalten.....	2
2.4.	Zeitraum der Gewährung der Zulage.....	2
3.	Zulage-Fonds: Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Zulagen für projektverantwortliche Wissenschaftler.....	2
3.1.	Antragsberechtigung	2
3.2.	Antragsstellung	2
3.3.	Entscheidung über die Gewährung von Zulagen	3
3.3.1.	Entscheidungsvorbereitung.....	3
3.3.2.	Vorschlag bzw. Votum der Dekanin bzw. des Dekans.....	4
3.3.3.	Entscheidungsempfehlung des Vizepräsidenten für Forschung	4
3.3.4.	Votum des Kanzlers, Vorlage bei der Präsidentin.....	4
3.3.5.	Kommunikation der Entscheidung, Beteiligung des Personalrats auf Antrag....	4
4.	Dezentraler Overhead: Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Zulagen für nicht-wissenschaftliches Personal	5
4.1.	Antragsberechtigung	5
4.2.	Antragsstellung	5
4.3.	Entscheidung über die Gewährung der Zulage.....	5

1. Verteilung des Overheads und Einrichtung des Zulage-Fonds

1.1. Quartalsweise Verteilung und Zuweisung des Drittmitteloverheads

Das Dezernat III verteilt zu Beginn eines Quartals die auf der Basis der Drittmittelausgaben des vorangegangenen Quartals erhaltenen Overhead-Mittel.

Der Overhead wird dabei gem. Richtlinie über den Umgang mit Mitteln Dritter an der EUV in der Fassung vom 22.07.2020 wie folgt verteilt: 40 % des Overheads werden zur Deckung des administrativen Mehraufwands in den zentralen Einheiten verwendet (zentraler Overhead), 40 % wird der Kostenstelle des Lehrstuhls bzw. der Einrichtung des/der erfolgreichen Antragsteller*in zugewiesen (dezentraler Overhead) und 20 % werden der Kostenstelle des Forschungsreferats zugewiesen.

Diese Regelung zur Aufteilung des Overheads gilt für alle neuen Drittmittelprojekte mit Beschluss des Präsidiums vom 22.07.2020 ab sofort, für bereits laufende Drittmittelprojekte ab dem 1. Oktober 2020.

1.2. Einrichtung und Mittelzufluss zum Zulage-Fonds

Das Forschungsreferat transferiert nach Eingang ihres Anteils am Overhead in gleicher Höhe Mittel aus der Haushaltskostenstelle des Forschungsreferats in den Zulage-Fonds.

Ein erstmaliger Mittelzufluss zum Zulage-Fonds ist auf Basis der Drittmittelleinnahmen neu eingeworbener Projekte des 3. Quartals 2020 zu Beginn des 4. Quartals 2020 (ab 1. Oktober 2020) zu erwarten. Ein erster Mittelzufluss aus bereits laufenden Projekten erfolgt zum 1. Quartal 2021.

1.3. Quartalsweise Beantragung und Gewährung von Zulagen aus dem Zulage-Fonds

Ab dem 4. Quartal 2020, d.h. ab dem 1.10.2020, können Anträge auf Zulagen aus dem Zulage-Fonds auf Grundlage des unter Abschnitt 3 beschriebenen Verfahrens gestellt werden.

Die erstmalige Ausschüttung von Zulagen aus dem Zulage-Fonds ist zum 1. Quartal 2021 vorgesehen.

2. Höhe der Zulagen und Zeitraum der Gewährung der Zulage aus dem Zulage-Fonds

2.1. Höhe der Zulage

Bei einer bewilligten Drittmittelsumme (ohne Overhead/Programmpauschale) von 100.000 Euro pro Jahr kann eine Zulage von max. 300 Euro monatlich gewährt werden. Die gewährte Zulage sollte mindestens 150 Euro monatlich betragen, d.h. eine Zulage ist ab einer bewilligten Drittmittelsumme von 50.000 Euro pro Jahr möglich. Die Zulage pro Person soll 750 Euro pro Monat nicht überschreiten.

2.2. Höhe der Zulage bei mehreren projektverantwortlichen Personen

Beantragen mehrere projektverantwortliche Personen, die gemeinsam erfolgreich ein Drittmittelprojekt eingeworben haben, eine Zulage, sind die unter Ziffer 2.1. genannten Werte entsprechend auf die Anzahl der Personen umzurechnen.

Beispielsweise ist eine Drittmittelsumme (ohne Overhead/Programmpauschale) von 200.000 Euro pro Jahr erforderlich, wenn zwei Personen eine Zulage von max. 300 Euro gewährt werden soll.

2.3. Höhe der Zulage für Professor*innen, die bereits Zulagen zur Einwerbung von Drittmittelprojekten aus geltenden Berufungs-/Zielvereinbarungen erhalten

Sofern für projektverantwortliche Professorinnen oder Professoren (W-Besoldung) bereits Zulagen für Drittmittelforschung und/oder die Einwerbung von Drittmittelprojekten aus laufenden Berufungs- und Zielvereinbarungen gewährt werden, kommen gem. § 3 Abs. 2 der Richtlinie „Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken“ vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 19.08.2020, nur eingeworbene Drittmittelbeträge für eine Zulage nach dieser Richtlinie in Betracht, die über das vereinbarte Leistungsziel hinausgehen und daher nicht im Rahmen der Ziel- bzw. Berufungsvereinbarung berücksichtigt werden.

2.4. Zeitraum der Gewährung der Zulage

Eine Zulage kann maximal für die Dauer des/der Drittmittelprojekts/e gewährt werden. Sie wird bei Genehmigung für maximal zwölf Monate gewährt. Eine wiederholte Antragstellung bei Projekten, die eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben, ist möglich.

3. Zulage-Fonds: Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Zulagen für projektverantwortliche Wissenschaftler

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Zulagen aus dem Zulage-Fonds sind:

- Projektverantwortliche Professorinnen und Professoren (W-Besoldung)
- Projektverantwortliche nicht-verbeamtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

3.2. Antragsstellung

Die Beantragung von Mitteln aus dem Zulage-Fonds erfolgt nach erfolgreicher Antragsstellung (d.h. ein Bewilligungsbescheid für Drittmittel für ein Forschungsprojekt liegt vor). Ein Antrag kann bis zu sechs Monate nach erfolgreicher Antragstellung eingereicht werden. Von der Frist nach Satz 2 ausgenommen sind laufende Projekte, die vor dem 3. Quartal 2020 eingeworben wurden und bereits Drittmiteleinahmen erzielt haben.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Quartals (für das erste Quartal bis zum 1.12., für die weiteren Quartale jeweils bis zum 1.03., 1.06. bzw. 1.09.) beim Forschungsreferat (per E-Mail an forschung@europa-uni.de) einzureichen.

Der formlose Antrag muss eine aussagekräftige Begründung sowie die folgenden Angaben / Unterlagen enthalten:

- Titel des Projekts
- Drittmittelgeber
- die bewilligte Drittmittelsumme mit Datum des Bewilligungsbescheids
- Gewünschte Höhe und Dauer der Zulage
- Bei Anträgen von projektverantwortlichen Professorinnen oder Professoren, die über eine laufende Ziel- oder Berufungsvereinbarung verfügen, erfolgt im Antrag ein Hinweis

darauf, dass dies der Fall ist. Die Angaben zu gewährten Zulagen aus laufenden Berufungs- oder Zielvereinbarungen und dem Stand der Erfüllung werden vor der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Kanzlerin oder den Kanzler von diesen beim zuständigen Dezernat eingeholt.

Anträge, die zum festgesetzten Stichtag (1.03., 1.06., 1.09. sowie 1.12.) nicht vollständig vorliegen, können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall kann ein vollständiger Antrag einmalig im darauffolgenden Quartal eingereicht werden.

3.3. Entscheidung über die Gewährung von Zulagen

Über die Gewährung von Zulagen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Bei Anträgen von projektverantwortlichen Professorinnen oder Professoren (W-Besoldung) trifft die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 3 Abs. 1 HLeistBV. Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die oder der für Forschung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident wirken beratend mit und bereiten die Entscheidung vor.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Gewährung der beantragten Zulagen anhand der folgenden Kriterien:

- Vorschlag (bei Anträgen von projektverantwortlichen Professorinnen oder Professoren) bzw. Votum (bei Anträgen von projektverantwortlichen nicht-verbeamteten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern) der zuständigen Dekanin bzw. des Dekans,
- Entscheidungsempfehlung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung sowie Votum der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- verfügbare Mittel im Zulage-Fonds, wobei die Anträge nach Qualität der Förderinstitutionen wie folgt angeordnet und in dieser Reihenfolge gewährt werden, solange Mittel aus dem Zulage-Fonds vorhanden sind (siehe § 4 Abs. 3 der Incentives-Richtlinie): 1. DFG und EU, 2. BMBF, 3. Stiftungen, die Drittmittel auf der Basis eines Peer-Review-Verfahrens vergeben (z.B. VW-Stiftung, Fritz Thyssen-Stiftung), 4. andere Stiftungen, andere Bundeseinrichtungen und 5. Sonstige.

Die Präsidentin oder der Präsident kann bei ihrer Entscheidung von der Empfehlung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und dem Votum der Kanzlerin oder des Kanzlers abweichen. Bei Anträgen von projektverantwortlichen nicht-verbeamteten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern kann die Präsidentin oder der Präsident von dem Votum der Dekanin bzw. des Dekans abweichen. Die Entscheidungsgründe werden aktenkundig gemacht.

3.3.1. Entscheidungsvorbereitung

Das Forschungsreferat sichtet alle eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und prüft, ob die formalen Kriterien zur Gewährung einer Zulage aus dem Zulage-Fonds erfüllt werden.

Das Forschungsreferat erstellt eine Übersicht über die gestellten Anträge mit folgenden Angaben: Antragstellende/r, Fakultät/ZWE, Titel des Projekts, Drittmittelgeber, Höhe und Dauer der beantragten Zulage). Das Ergebnis der Prüfung, ob die formalen Kriterien jeweils erfüllt sind, ist der Übersicht beizufügen.

Parallel holt das Forschungsreferat beim Dezernat III eine Schätzung über die zu erwartende Höhe der Mittel im Zulage-Fonds für das kommende Quartal sowie eine Prognose für die nächsten 12 Monate ein.

3.3.2. Vorschlag bzw. Votum der Dekanin bzw. des Dekans

Nach Ende der Antragsfrist (siehe Abschnitt 3.2.) leitet das Forschungsreferat alle vollständigen Anträge aus einer Fakultät nebst Antragsübersicht der/dem jeweils zuständigen Dekanin/Dekan zu.

Anträge von projektverantwortlichen nicht-verbeamteten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die in direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellten Einrichtungen beschäftigt sind (z.B. Zentrale Wissenschaftliche Einheiten), werden über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Forschung und die Kanzlerin oder den Kanzler direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Entscheidung zugeleitet.

Bei Projekten mit mehreren projektverantwortlichen Professor/innen aus verschiedenen Fakultäten, die einen Antrag auf Zulage aus dem Zulage-Fonds stellen, ist für jeden/jede Antragsstellende die/der jeweils für sie/ihn zuständige Dekanin/Dekan einzubeziehen.

- Bei Anträgen von projektverantwortlichen Professorinnen oder Professoren (W-Besoldung) entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ob sie oder er dem Antrag zustimmt und dieser damit als Vorschlag im Sinne von § 3 Abs. 1 HLeistBV der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt wird.
- Bei Anträgen von projektverantwortlichen nicht-verbeamteten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern gibt die Dekanin oder der Dekan ein Votum zum jeweiligen Antrag ab.

Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung bzw. das Votum über die einzelnen Anträge dem Forschungsreferat mit.

3.3.3. Entscheidungsempfehlung des Vizepräsidenten für Forschung

Das Forschungsreferat leitet alle vollständigen Anträge einschließlich Übersicht und Entscheidung bzw. Votum der Dekanin oder des Dekans sowie mit der Schätzung des Finanzdezernats über die zu erwartende Höhe der Mittel im Zulage-Fonds (Abschnitt 3.3.1.) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung zu.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung erstellt ein Ranking der Anträge und bereitet eine Entscheidungsempfehlung vor.

3.3.4. Votum des Kanzlers, Vorlage bei der Präsidentin

Alle vollständigen Antragsunterlagen einschl. Antragsübersicht, Vorschlag bzw. Votum der Dekanin oder des Dekans, Höhe der zu erwartenden Mittel im Zulage-Fonds sowie der Entscheidungsempfehlung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung legt das Forschungsreferat der Kanzlerin oder dem Kanzler vor.

Die vollständigen Unterlagen werden mit dem Votum der Kanzlerin oder des Kanzlers der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt.

3.3.5. Kommunikation der Entscheidung, Beteiligung des Personalrats auf Antrag

Das Forschungsreferat kommuniziert das Ergebnis der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten den Antragsstellenden und dem Personaldezernat (Dezernat II) sowie nachrichtlich der/dem jeweils zuständigen Dekanin/Dekan.

Bei projektverantwortlichen nicht-verbeamteten Wissenschaftler/innen erfolgt eine Beteiligung des Personalrats für das wissenschaftliche Personal gemäß Brandenburgischem Personalvertretungsrecht nur auf Wunsch des oder der Beschäftigten. Darauf, dass auf Antrag der oder des Beschäftigten der zuständige Personalrat beteiligt werden kann, wird der oder die Beschäftigte bei der Mitteilung der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten durch das Forschungsreferat aufmerksam gemacht.

Sofern der/die wissenschaftliche Mitarbeitende eine Beteiligung wünscht, leitet das Personaldezernat das Mitbestimmungsverfahren beim Personalrat für das wissenschaftliche Personal ein und informiert die Kanzlerin oder den Kanzler und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Bei positiver Entscheidung über die Gewährung der Zulage aus dem Zulage-Fonds leitet das Dezernat II die Auszahlung der Zulage in die Wege. Das Forschungsreferat leitet dem Dezernat II die dazu erforderlichen Unterlagen/Anträge zu.

4. Dezentraler Overhead: Verfahren zur Beantragung und Genehmigung von Zulagen für wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal

Gemäß Richtlinie „Incentives für die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln zu Forschungszwecken“ vom 10.06.2020, zuletzt geändert am 19.08.2020, können Mittel aus dem dezentralen Overhead, die der Kostenstelle der/des erfolgreichen Drittmittelprojektverantwortlichen zugewiesen sind, u.a. für Zulagen für wissenschaftliches und nicht-wissenschaftliches Personal verwendet werden.

Zulagen aus dem dezentralen Overhead können Beschäftigte erhalten, die bei der Einwerbung der Drittmittel oder bei der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringende bzw. erbrachten Leistung mitwirken bzw. mitgewirkt haben.

Grundlage für die Gewährung von Zulagen aus dem dezentralen Overhead ist TV-L § 18 (2) in der Fassung des § 40 Nr. 6.

4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Zulage aus dem dezentralen Overhead ist der oder die jeweilige Projektverantwortliche, der oder die über einen dezentralen Overhead verfügt.

4.2. Antragsstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zulage aus dem dezentralen Overhead ist rechtzeitig vor Beginn eines Quartals (für das erste Quartal bis zum 1.12., für die weiteren Quartale jeweils bis zum 1.03., 1.06. bzw. 1.09.) beim Personaldezernat (per E-Mail an d2@europa-uni.de) einzureichen.

Der formlose Antrag muss neben einer aussagekräftigen Begründung über die besondere Leistung der/des Beschäftigten im Zusammenhang mit dem geförderten Drittmittelprojekt die folgenden Angaben enthalten:

- Titel des Projekts
- Drittmittelgeber, Datum des Bewilligungsbescheids
- gewünschte Höhe und Dauer der Gewährung der Zulage
- Bestätigung durch D III, dass dezentrale Overheadmittel verfügbar sind

Anträge, die zum o.g. Stichtag eines Quartals nicht vollständig vorliegen, können unter Umständen erst zum darauffolgenden Quartal bearbeitet werden.

4.3. Entscheidung über die Gewährung der Zulage

Die Entscheidung über die Gewährung von Zulagen aus dem dezentralen Overhead liegt bei der Kanzlerin oder beim Kanzler als Leiterin/Leiter der Verwaltung. Der Personalrat für das nicht-wissenschaftliche bzw. wissenschaftliche Personal hat ein Mitbestimmungsrecht.

Das Dezernat II prüft, ob die formalen Kriterien zur Gewährung einer Zulage aus dem dezentralen Overhead erfüllt werden. Mit dem Ergebnis der Prüfung leitet das Personaldezernat alle bis zu dem in Abschnitt 4.2. festgesetzten Stichtag vollständig vorliegenden Anträge auf Zulage aus dem dezentralen Overhead über die jeweils zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan zur Abgabe eines Votums an die Kanzlerin oder den Kanzler zur Entscheidung weiter.

Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet über die Gewährung der Zulage sowie über die Höhe und Dauer der Gewährung der Zulage anhand des Ergebnisses der formalen Prüfung des Dezernats II, der Antragsbegründung sowie des Votums der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Verfügbarkeit der dezentralen Overheadmittel.

Nach Entscheidung der Kanzlerin oder des Kanzlers leitet das Personaldezernat das Mitbestimmungsverfahren beim Personalrat ein. Nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens informiert das Personaldezernat die Antragsstellenden über das Ergebnis des Verfahrens sowie nachrichtlich die/den zuständige/n Dekanin bzw. Dekan. Im Falle der Gewährung der Zulage leitet das Dezernat II die Auszahlung der Zulage aus dem dezentralen Overhead ein.